

Klage, eingereicht am 23. März 2009 — Protégé International/Kommission

(Rechtssache T-119/09)

(2009/C 113/86)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Protégé International Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Shefet)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

die Entscheidung der Kommission vom 23. Januar 2009 in einem Verfahren nach Art. 82 EG (Sache COMP/39414 — Protégé International/Pernod Ricard) für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 23. Januar 2009, mit der diese — nachdem sie zu dem Ergebnis gekommen sei, dass es kein ausreichendes gemeinschaftliches Interesse an einer Fortsetzung der Untersuchung gebe — die von der Klägerin gegen Pernod Ricard erhobene Beschwerde zurückgewiesen habe, mit der die Klägerin geltend gemacht habe, dass Pernod Ricard ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für irischen Whiskey dadurch missbraucht habe, dass sie zum einen die Klägerin im Zusammenhang mit deren Anmeldung der Marken „WILD GEESE“, „WILD GEESE RARE IRISH WHISKEY“ und „WILD GEESE IRISH SOLDIERS AND HEROES“ vor Gericht verklagt und zum anderen eine Belieferung verweigert habe.

Die Klägerin macht zur Stützung ihrer Klage Folgendes geltend:

- Die von Pernod Ricard erhobenen Klagen hätten, da zwischen den einander gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe, nicht zum Ziel, die Rechte des geistigen Eigentums dieses Unternehmens an seiner Marke „WILD TURKEY“ zu schützen, sondern vielmehr die Klägerin als Konkurrentin von Pernod Ricard auf dem Markt für irischen Whiskey zu beseitigen;
- es handele sich um einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, wenn Pernod Ricard die Belieferung der Klägerin mit irischem Whiskey mit der Begründung verweigere, dass sie sich weigere, die Bedingungen zur Beschränkung des Verkaufs auf den von Pernod Ricard genehmigten Märkten zu akzeptieren;

— es gebe sehr wohl ein gemeinschaftliches Interesse, da die geltend gemachten Missbräuche verschiedene Mitgliedstaaten und das Gebiet der Gemeinschaft insgesamt betreffen.

Klage, eingereicht am 27. März 2009 — Al Shanfari/Rat und Kommission

(Rechtssache T-121/09)

(2009/C 113/87)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Thamer Al Shanfari (Prozessbevollmächtigte: P. Saini, QC, T. Nesbitt und B. Kennelly, Barristers, A. Tapel, N. Sheikh und K. Mehta, Solisitors)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Verordnung (EG) Nr. 314/2004 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 77/2009 geänderten Fassung für nichtig zu erklären, soweit diese ihn betrifft;

— dem Rat und der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Durch die Verordnung (EG) Nr. 314/2004 ⁽¹⁾ in der durch die Verordnung (EG) Nr. 77/2009 ⁽²⁾ geänderten Fassung (angefochtene Verordnung) würden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union alle Gelder des Klägers eingefroren. Dies habe zur Folge, dass er daran gehindert sei, in der EU geschäftlich tätig zu werden, und dass er gebrandmarkt werde als Person, die Verbindungen zu dem repressiven Regime in Simbabwe habe und an Aktivitäten beteiligt sei, die die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit ernsthaft untergrüben. Überdies sei der Kläger nach Art. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2004/161/GASP ⁽³⁾ von einem Reiseverbot betroffen.

Der Kläger beantragt, die angefochtene Verordnung aus den nachstehenden Gründen für nichtig zu erklären:

Erstens habe die Verordnung keine Rechtsgrundlage, da der Rat weder nach Art. 60 EG noch nach Art. 301 EG befugt sei, das gesamte Vermögen einer Person einzufrieren, die nicht in Verbindung mit der Regierung von Simbabwe stehe.

Zweitens verstoße die Verordnung gegen die Begründungspflicht nach Art. 253 EG, da die den Kläger betreffenden kurzen Ausführungen in Anhang III offensichtlich nicht ausreichen und der Gemeinsame Standpunkt, mit dem ein Reiseverbot gegen ihn verhängt werde, keine weiteren Einzelheiten enthalte.

Drittens verletzte die angefochtene Verordnung seine Grundrechte, da sie sein Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und auf ein faires Verfahren beeinträchtigt; auch sein Eigentumsrecht werde unverhältnismäßig beeinträchtigt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABl. L 55, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 77/2009 der Kommission vom 26. Januar 2009 (ABl. L 23, S. 5).

⁽³⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2004/161/GASP vom 19. Februar 2004 zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Simbabwe (ABl. L 50, S. 66).

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 13. März 2009
— **Torres/HABM — Vinícola de Tomelloso**
(TORREGAZATE)

(Rechtssache T-273/07) ⁽¹⁾

(2009/C 113/88)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 6.10.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. März 2009
— **FMC Chemical u. a./Kommission**

(Verbundene Rechtssachen T-349/07 und T-350/07) ⁽¹⁾

(2009/C 113/89)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 269 vom 10.11.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 11. März 2009
— **Batchelor/Kommission**

(Rechtssache T-342/08) ⁽¹⁾

(2009/C 113/90)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 25.10.2008.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. März 2009
— **Portugal/Kommission**

(Rechtssache T-378/08) ⁽¹⁾

(2009/C 113/91)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 8.11.2008.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 24. März 2009
— **Intel/Kommission**

(Rechtssache T-457/08) ⁽¹⁾

(2009/C 113/92)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 22.11.2008.